

RS OGH 2002/3/19 B1KR37/00R

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2002

Norm

ASVG §133 Abs2, ASVG §136 Abs1

Rechtssatz

Ein zugelassenes Arzneimittel kann grundsätzlich nicht zu Lasten der Krankenversicherung in einem Anwendungsgebiet verordnet werden, auf das sich die Zulassung nicht erstreckt. Davon kann ausnahmesweise abgewichen werden, wenn bei einer schweren Krankheit keine Behandlungsalternative besteht und nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis die begründende Ansicht besteht, dass mit dem Medikament ein Behandlungserfolg erzielt werden kann.

Veröff: NZS 2002,646 = SGb 2003,102

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:2002:RS0117194

Im RIS seit

18.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at